

Organisationsreglement (OgR) des Hochwasserschutzverbandes Unteres Langetental

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Verbandsgemeinden.....	5
2.3	Delegiertenversammlung	6
2.4	Verbandsrat	9
2.5	Rechnungsprüfungsorgan.....	10
2.6	Übrige Kommissionen.....	10
2.7	Personal.....	11
2.8	Sekretariat, Finanzverwaltung und Wasserbauinspektorat	11
3.	Politische Rechte	12
3.1	Initiative.....	12
3.2	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	13
3.3	Petition.....	13
4.	Verfahren an der Delegiertenversammlung.....	13
4.1	Allgemeines	13
4.2	Abstimmungen	15
4.3	Wahlen.....	16
5.	Öffentlichkeit, Protokolle	18
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	19
7.	Finanzielles, Haftung	19
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	22
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
	Auflagezeugnisse.....	23
	Anhang I: Kommissionen	24
	Anhang II: Verwandtenausschluss	25
	Beilage I: Geschichte des Hochwasserschutzverbandes Unteres Langetental	26
	Beilage II: Übersichtsplan zum Verbandswerk.....	<u>separate Beilage</u>

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Hochwasserschutzverband Unteres Langetental“, hienach “Verband” genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Langenthal.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Zweck des Verbandes ist der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser der Langeten durch Bau, Betrieb und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist er berechtigt und verpflichtet, die in Erfüllung seiner wasserbaulichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Wasserbaugesetzgebung.</p>
Mitgliedschaft/Verbandsgemeinden	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Madiswil, Lotzwil, Langenthal, Roggwil und Aarwangen</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Verbandswerk	<p>Art. 4 ¹ Für das Verbandswerk wird auf den Übersichtsplan des Verbandswerkes 1:10 000 von 1996 verwiesen (Beilage II).</p> <p>² Das Werk umfasst im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 55 m³/s (~ HQ₃₀₀) von Weinstegen/Einmündung des Ursenbachs bis zum Einlaufbauwerk des Entlastungstollens,- 32 m³/s (~ HQ₁₀₀) vom Einlaufbauwerk bis zur Löwenbrücke in Langenthal,- 12 m³/s (~ HQ₁₀) von der Löwenbrücke bis zur Einmündung in die Murg,- Das Entlastungssystem von 20 m³/s in Langenthal von der Löwenbrücke km 8.970 bis und mit Versickerungsgebiet Hardwald mit zugehörigem Hochwasserdamm und Seitenkanälen. <p>Massgebend für Umfang und Gestaltung sind der kantonale Überbauungsplan vom Frühjahr 1982, genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Bern am 8. August 1984 (Beschluss Nr. 2849), mit allfälligen seitherigen Änderungen, sowie die Gewässerkataster der Gemeinden.</p>

³ Überbauten: Soweit durch Bauten Überbauungsrechte beansprucht werden und Stützmauern gleichzeitig der Ufersicherung dienen, gelten die masgebenden Verträge und die Bedingungen der Baubewilligungen. Der Verbandsrat ist vor Erteilung einer Baubewilligung zur Stellungnahme beizuziehen. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Überbau hat der Bauberechtigte zu übernehmen. Im Übrigen gelten die wasserbaupolizeilichen Bestimmungen gem. Art. 48 WBG.

⁴ Wegrechte: Vgl. Übersichtsplan des Verbandswerkes 1:10 000 von 1996 (Beilage II). Sind Uferwege mit öffentlichen oder privaten Wegrechten belastet, gelten die Dienstbarkeitsverträge.

⁵ Wiesenbewässerung: Vgl. Übersichtsplan des Verbandswerkes 1:10 000 von 1996 (Beilage II). Die vom Verband erstellten Einrichtungen (Schwellen, Wehrschützen, Auslässe) im Gewässerbereich, die der Wiesenbewässerung dienen, werden von ihm unterhalten. Die übrigen Wässerungsanlagen sind von den Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten.

⁶ Zuleitung zum Stollen: Dem Entlastungsstollen können in angemessenem Rahmen Entwässerungszuleitungen (Meteorwasser) angeschlossen werden. Die Anschlussbedingungen inkl. Beitragsleistung für Anschluss und Unterhaltsbeteiligung sind mit den zuständigen Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, unter Vorbehalt der wasserbaupolizeilichen Bestimmungen.

Der Verband wahrt sich zudem im Einvernehmen mit dem Kanton das Mitsprache- und Aufsichtsrecht, sofern durch andere Gerinne, Kanäle oder Bauten und Anlagen das Hochwassersystem (Art. 4 Abs. 1-7) in irgendeiner Weise beeinflusst werden kann.

⁷ Naturschutz: Die Langeten und ihre Ufer sind weit möglichst als naturnaher und landschaftsgestaltender Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. So ist der Gehölzbewuchs hinsichtlich Struktur, Zusammensetzung und Ausdehnung zumindest im bisherigen Umfang zu erhalten, soweit dies mit den gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes zu vereinbaren ist. Pflegemassnahmen an der Böschung und dem Bepflanzungstreifen sind Sache des Verbandes. Innerhalb der Ufervegetation darf das Schlagen einzelner Hochstämme nur im Einvernehmen mit dem Verband erfolgen. Den Anliegen der Fischerei, des Gewässerschutzes und der Wassernutzung ist Rechnung zu tragen.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden das Budget, die Unterhaltsanzeigen und einen nachgeführten Finanzplan bis Ende des Vorjahres zur Kenntnis zu.

- Form der Mitteilungen **Art. 6** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen in schriftlicher oder in elektronischer Form.
- ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
- ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

- Organe **Art. 7** ¹ Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) der Verbandsrat
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
 - f) die zur Vertretung des Verbands befugten Personen

2.2 Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
 - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
 - c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

- Verfahren **Art. 9** ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

⁴ Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung richtet sich nach der Kompetenzordnung der einzelnen Verbandsgemeinden. Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. <p>³ Der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Zwei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.</p>

- Beschlussfähigkeit** **Art. 13** Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden** **Art. 14** ¹ In der Delegiertenversammlung verfügt
- die Gemeinde Aarwangen über 1 Stimme;
 - die Gemeinde Langenthal über 7 Stimmen;
 - die Gemeinde Lotzwil über 3 Stimmen;
 - die Gemeinde Madiswil über 3 Stimmen;
 - die Gemeinde Roggwil über 3 Stimmen.
- Zuständigkeiten** **Art. 15** ¹ Die Delegiertenversammlung wählt:
1. Wahlen
- a) Den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und vier weitere Mitglieder des Verbandsrats.
 - b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
- ² Der Präsident und der Vizepräsident des Verbandsrates dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre beginnend am 1. April. Alle Funktionäre sind wieder wählbar. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.
- ⁴ Der Sekretär/die Sekretärin und den Finanzverwalter/die Finanzverwalterin werden vom Verbandsrat angestellt.
2. Sachgeschäfte **Art. 16** ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
 - b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
 - c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 76.
 - d) Reglemente.
 - e) Soweit CHF 100'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
 - g) Die Jahresrechnung.
 - h) Die Einsetzung einer Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
- Erfüllung durch Dritte **Art. 17** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige Ausgaben.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben **Art. 19** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 20** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 21** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Verbandsrat

Zusammensetzung	<p>Art. 22 ¹ Der Verbandsrat besteht (inkl. Präsidentin/Präsident) aus 6 Personen, wovon 2 von der Einwohnergemeinde Langenthal und je 1 von jeder der übrigen Gemeinde vorgeschlagen wird.</p> <p>² Der Verbandsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 1 Bst. a hiervoor.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 23 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 24 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Verbandsratsb) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungenc) die Anstellung von Personal sowie die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Personalreglementsd) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen <p>³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.</p> <p>⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 25 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Verbandsratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Verbandsratsmitglied.</p>

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Verbandsratsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

2.6 Übrige Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 27 ¹ Die Delegiertenversammlung kann ständige Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 28 ¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Personalreglement **Art. 29** Die Delegiertenversammlung kann die Grundzüge von rein öffentlich-rechtlichen Anstellungen, oder von grundsätzlich öffentlich-rechtlichen gemischt mit privatrechtlichen Anstellungen, festlegen sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement regeln.

2.8 Sekretariat, Finanzverwaltung und Wasserbauinspektorat

Stellung **Art. 30** ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär und der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin des Verbandsrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied sind, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

² Der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin führt die Buchhaltung, erhebt die Beiträge der Verbandsgemeinden und weiterer Beitragspflichtiger aufgrund des Budgets bis Mitte Jahr und endgültig nach Genehmigung der Jahresrechnung. Er/Sie unterbreitet dem Verbandsrat bis Ende April die auf Ende Dezember abgeschlossene Jahresrechnung mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans. Rechnungen dürfen nur bezahlt werden, wenn sie vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär, oder bei deren Verhinderung durch den bestimmten Stellvertreter bzw. die bestimmte Stellvertreterin, visiert sind.

³ Die Sekretärin bzw. der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und ist verantwortlich für die Archivierung der Akten.

⁴ Der Wasserbauinspektor bzw. die Wasserbauinspektorin überwacht die Gewässer und Anlagen im Bereich des Verbandszweckes im Rahmen von Art. 3 und 4 hiervor. Der Verbandsrat errichtet ein Pflichtenheft über die einzelnen Obliegenheiten.

⁵ Die Funktionen des Sekretärs bzw. der Sekretärin, der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters und der Wasserbauinspektorin bzw. des Wasserbauinspektors können Angestellten einer Verbandsgemeinde übertragen werden. Diesfalls erfolgt die Übertragung mittels Vertrages zwischen dem Verband und der betreffenden Vertragsgemeinde.

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

Initiative	Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 33 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 34 Über die Initiative beschliessen <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,– die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung	Art. 35 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

3.2 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 36 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten, oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 37 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	Art. 38 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

3.3 Petition

Petition	Art. 39 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

4. Verfahren an der Delegiertenversammlung

4.1 Allgemeines

Traktanden	Art. 40 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.
------------	--

Rügepflicht	<p>Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 42 Der Verband stellt den Verbandsgemeinden spätestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung, soweit notwendig, die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Delegiertenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 44 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 48 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”</p>
Form	<p>Art. 51 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 53** ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 54** Wählbar sind
– in den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 55** ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 56** Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 57** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer **Art. 58** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. April und endet am 31. März.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wahlverfahren	<p>Art. 59</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 61 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung

Art. 67 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Verbandsrat/Kommissionen

Art. 68 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 69 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 70 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten/Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 72 ¹ Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen.

³ Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Dritten solidarisch für die Schulden des Verbandes. Von Dritten belangte Verbandsgemeinden können im internen Verhältnis nach Massgabe des Kostenteilers gemäss Art. 80 Abs. 3 auf die andern Verbandsgemeinden Rückgriff nehmen.

⁴ Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 78 Abs. 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbandsschulden.

⁵ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 76 Abs. 3 sinngemäss.

Mittelbeschaffung

⁶ Der Verbandsrat beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

- a) Ordentliche Kostenanteile und Nachzahlungen der Verbandsgemeinden;
- b) Beiträge von Bund und Kanton;
- c) Beiträge und Zahlungen Dritter;
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Ertrag aus dem Vermögen

⁷ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben ihre Kostenanteile zu leisten.

Beiträge der Verbandsgemeinden

Art. 73 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

Unterhalt Entlastungssysteme

¹ Für die Unterhaltskosten des Entlastungstollens und des Entlastungssystems in Langenthal ist der ursprüngliche Kostenverteiler massgebend, nämlich

Madiswil	6.08	%
Lotzwil	9.45	%
Langenthal	75.83	%
Roggwil	<u>8.64</u>	<u>%</u>
	<u>100.00</u>	<u>%</u>

² Für den Ausbau und Unterhalt der im Entlastungssystem liegenden Strassenbauten und der Werkleitungen, die nicht dem Wasserbau dienen, sind die Werkeigentümer zuständig. Die Kostenbeteiligung des Hochwasserschutzverbandes am Unterhalt des Zufahrtweges zum Einlaufbauwerk ist vertraglich zu regeln.

Art. 74

Unterhalt Gerinne

¹ Die Kosten für den Unterhalt am Gerinne, der verbandseigenen Uferwege und allfälliger Entschädigungen für Schäden im Überflutungsgebiet werden aufgrund der Uferanstosslänge gemäss den Berechnungen des Kreisgeometers auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Die Uferanstosslänge (Laufmeter) beläuft sich für die einzelnen Gemeinden wie folgt:

Madiswil	3'865 m	24.37 %
Lotzwil	3'470 m	21.89 %
Langenthal	5'130 m	32.36 %
Roggwil	<u>3'390 m</u>	<u>21.38 %</u>
	<u>15'855 m</u>	<u>100.00 %</u>

³ Auf Gemeindegebiet Langenthal werden nebst der Uferanstoßlänge der Langeten diejenigen des "Chlibächli" mit 50 % und des "Weierbächli" mit 25 % miteinbezogen.

⁴ Die Kostenbeteiligung am Unterhalt verbandseigener Uferwege mit öffentlichen oder privaten Rechten ist mit den Berechtigten vertraglich zu regeln.

Art. 75

Bauliche Erweiterungen und Erneuerungen Für bauliche Erweiterungen und Erneuerungen am Stollen und Gerinne ist für die Kostenanteile der Verbandsgemeinden der ursprüngliche Kostenverteiler massgebend, nämlich

Madiswil	6.08 %
Lotzwil	9.45 %
Langenthal	75.83 %
Roggwil	<u>8.64 %</u>
	<u>100.00 %</u>

Art. 76

Verwaltungskosten und Verzinsung ¹ Die Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach Kostenverteiler Gerinne (Art. 35) bzw. Kostenverteiler Stollen (Art. 34) verteilt.

² Die Zinskosten werden entsprechend dem Nettoaufwand aus Investitionen, Verwaltungskosten und Unterhalt auf das Gerinne (Art. 35) bzw. auf den Stollen (Art. 34) verteilt.

Art. 77

Anschlussgemeinden ¹ Die Gemeinde Aarwangen hat an die Baukosten einen einmaligen Kostenbeitrag von CHF 250'000 bezahlt. Sie beteiligt sich an den Unterhalts- und Verwaltungskosten mit einem jährlichen Beitrag von CHF 5'000. Der Beitrag ist zu indexieren (Basis Mai 1993: 100 Punkte). Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Die Indexierung wird vom Verbandsrat alle 6 Jahre neu vorgenommen.

² Die Burgergemeinde Bleienbach beteiligt sich an den Unterhalts- und Verwaltungskosten für ihren Anschluss im „Sängeli“ mit einem jährlichen Beitrag von CHF 2'000.

³ Der jährliche Beitrag der Einwohnergemeinde Thunstetten an die Unterhalts- und Verwaltungskosten beträgt CHF 2'580.00.

⁴ Die Beiträge werden durch den Verbandsrat im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden jährlich festgelegt.

Haftung **Art. 78** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 73) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 80 Abs. 3.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 79 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 80 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 81 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I (Ständige Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern, am 01. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 27. November 1996 mit Änderungen vom 30. November 2004 und vom 28. Oktober 2010 auf.

Die Totalrevision dieses Reglements wurde an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2023 beschlossen.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

sig. "D. Wälchli"

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

sig. "B. Schöni"

Auflagezeugnisse

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 5 Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Ort, Datum: Langenthal, 15.01.2024

Der Geschäftsführer

sig. "D. Wälchli"

Der Sekretär

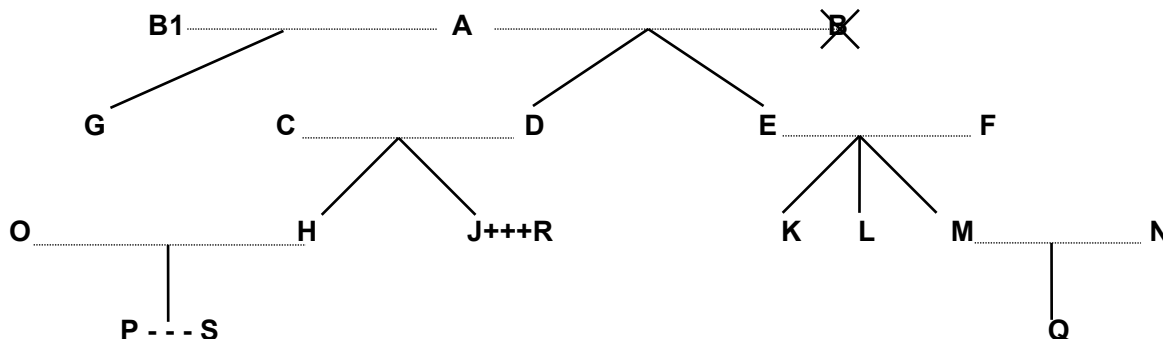
sig. "Schöni"

Genehmigt durch das Tiefbauamt des Kantons Bern,
Bern, den 17. April 2024

Anhang I: Kommissionen

- Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - ✕ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Verbandsrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des *Verbandsrates*,
- Mitgliedern von *Kommissionen* oder
- *Vertreterinnen/Vertretern* des *Verbandspersonals*

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Beilage I: Geschichte des Hochwasserschutzverbandes Unteres Langetental

Seit Menschengedenken kam es im Tal der Langeten wegen periodischen Unwettern zu Überschwemmungen mit unterschiedlichen, zum Teil verheerenden Schäden an Gebäuden, Verkehrswegen und Kulturland. Im Verlaufe der Jahre wurden mehrere Schutzprojekte erstellt, aber nicht ausgeführt. Sie scheiterten an der Komplexität des Problems und den Kostenfolgen.

Am 30. August 1975 ereignete sich im unteren Langetental infolge eines massiven Gewitters eine besonders grosse Hochwasserkatastrophe mit Sachschäden von über 60 Millionen Franken. Nach ersten Vorarbeiten durch den Planungsverband Region Oberaargau übernahm im Frühjahr 1977 ein Gründungsausschuss die Erarbeitung der organisatorischen Grundlagen und eines Projektentwurfes für den Hochwasserschutz. Der Versuch, das ganze Einzugsgebiet der Langeten in einem Verband zu erfassen, scheiterte an den unterschiedlichen Voraussetzungen.

Am 1. September 1980 konnte der "Hochwasserschutzverband unteres Langetental" gegründet werden. Die Gründungsversammlung sprach sich einstimmig für einen Entlastungsstollen und einen möglichst naturnahen Gerinneausbau aus.

Mit dem Bau des Stollens wurde im März 1988 begonnen, am 28. Juni 1990 erfolgte der Durchstich und am 5. Juni 1992 wurde er eingeweiht. Der Stollen wurde von der Aare her durch Süsswassermolasse mit einer mechanischen Tunnelbohrmaschine mit Schild steigend vorgetrieben und mit Betonelementen (Tübbingen) ausgekleidet. Am 9. Februar 1989 ereignete sich ungefähr in der Stollenmitte leider eine Methan-gasexplosion mit einem Toten und mehreren Schwerverletzten. Im Herbst 1995 erfolgte der Abschluss der Ausbaurbeiten am Langetengerinne.

An den Gesamtkosten von rund 82 Mio. Franken beteiligten sich der Bund und der Kanton mit je 30 % und die Verbandsgemeinden mit 40 %.

Bei den Gesamtkosten sind die noch entstehenden Kosten der Sanierungsarbeiten im Stollen infolge des Hochwassers vom 25./26. Dezember 1995 nicht einberechnet.

Im Bereich Kühlhausstrasse 2 – heutiges 3M-Gebäude – wurde durch einen Privatinvestor einen Teil des bestehenden Rechteckkanals des unterirdischen Entlastungssystems im 2014 abgebrochen und erneuert.

Oberhalb des Kleinwasserkraftwerkes in Lotzwil musste im 2014 die linke Uferseite des Dammes infolge Schäden des Bibers erneuert werden.

Der bestehende unterirdische Rechteckkanal des Entlastungssystems in der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse 39 bis Einmündung Bahnhofplatz, wurde in den Jahren 2015 und 2017 Instand gesetzt.

Beilage II: Übersichtsplan zum Verbandswerk

Vgl. separate Beilage (Plan)